

§ 60a GehG Erzieherzulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Lehrern (Erziehern), die
 1. 1. im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung eines Lehrers oder
 2. 2. neben ihrer unterrichtlichen Verwendung im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt – sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist – für die Dauer der Verwendung eine ruhegenußfähige Erzieherzulage.
2. (2) Die Erzieherzulage beträgt:

in	der in der Zulagenstufe					
Verwendungsgruppe	1	2	3	4	5	
Euro						
L 1		641,9	704,9	812,6	918,8	1 025,0
L 2a		573,4	619,6	702,0	801,2	902,1
L 2b		465,8	532,9	605,3	626,5	664,5
L 3		409,8	429,2	468,6	510,4	553,6

1. (3) Durch die Erzieherzulage werden abgegolten:
 1. 1.1,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
 2. 2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.
 1. 1. ein neunstündiger Nachtdienst je Woche und
 2. 2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.
 1. 1.0,75 neunstündige Nachtdienste je Woche und
 2. 2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.
 1. 1.0,5 neunstündige Nachtdienste je Woche und
 2. 2. alle sonstigen Dienstleistungen, die auf Grund der Tätigkeit als Erzieher zu erbringen und gemäß § 10 BLVG nicht auf die Lehrverpflichtung anzurechnen sind.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at